

Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen

Voraussetzung Wohnsitz

- 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz (davon drei der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs)
- 5 Jahre Wohnsitz im Kanton Thurgau
- 3 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde ohne Unterbruch
- Die Zeit zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr zählt doppelt (der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens 6 Jahre zu betragen)
- Niederlassungsbewilligung C
- Minderjährige Kinder werden in der Regel in das Einbürgerungsverfahren einbezogen oder können ab dem 16. Altersjahr durch den gesetzlichen Vertreter das Gesuch um Einbürgerung stellen

Voraussetzung erfolgreiche Integration

- Vertraut sein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen. Wenn nicht mindestens 3 Jahre der obligatorischen Schule besucht wurde, muss folgendes Attest eingereicht werden:
 - Attest Grundwissen – Die Schweiz kennen und verstehen (Weinfelden)
 - Bei Bedarf und als Vorbereitung auf diese Prüfung kann der Kurs "Schulung Grundwissen" (Weinfelden) besucht werden.
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit
- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Sprachnachweis (mündlich B2 und schriftlich B1), (Ausnahmen: Besuch von 5 Jahren obligatorischem Schulunterricht in deutscher Sprache oder Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache)
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- Förderung der Integration der Familienmitglieder

Weitere Voraussetzungen

- Ausreichende Existenzgrundlage
- Arbeitsstelle / Lehrstelle / Weiterbildung (das Existenzminimum muss auf absehbare Zeit gesichert sein)
- Tadelloses Verhalten am Arbeitsplatz / an der Lehrstelle / in der Schule
- Finanzielle Versorgung der Familie gewährleisten
- Kein Bezug von Sozialleistungen in den letzten fünf Jahren
- Keine Schulden bei den Sozialen Diensten
- Keine Schulden beim Krankenkassen Case Management
- Keine offenen Betreibungen (in den letzten 5 Jahren)
- Keine Verlustscheine (in den letzten 5 Jahren)
- Keine offenen Steuerforderungen und rechtzeitig bezahlte Steuern
- Nach einer bedingten Strafe muss die doppelte Probezeit abgelaufen sein
- Keine Einträge im schweizerischen Strafregister nach einer unbedingten Strafe

Benötigte Unterlagen

Dokumente (dürfen nicht älter als 3 Monate sein)	Bezugsort
Lebenslauf	
Bestätigung über den registrierten Personenstand oder Familienausweis	Zivilstandsamt Frauenfeld
Ausländerausweis	
Pass oder Personalausweis	
Wohnsitzbestätigung/en der letzten 10 Jahre	Zuständige Einwohnerdienste
Arbeitgeberbestätigung oder Kopie Schulzeugnisse	
Nachweis selbständige Arbeitstätigkeit (bei selbständigen Personen)	
Sprachnachweis (wenn Muttersprache nicht Deutsch ist)	
Auszug aus dem Betreibungsregister	Betreibungsamt Münchwilen
Steuerausweis der aktuellen Steuerfaktoren	Steueramt Rickenbach
Bescheinigung Sozialbehörde über allfälligen Bezug von Sozialhilfe der letzten 5 Jahre	Zuständige Soziale Dienste
Formular Erklärung betreffend Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
Schriftliche Zustimmungserklärung des anderen Elternteils (wenn nur 1 Elternteil mit minderjährigen Kindern eingebürgert wird)	

Einbürgerungsverfahren

1. Das Gesuch ist beim **Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau, Bahnhofplatz 65, 8510 Frauenfeld**, einzureichen.
2. Nach erfolgter Prüfung wird das Gesuch der Gemeinde Rickenbach weitergeleitet.
3. Die Gemeindekanzlei macht die notwendigen Erhebungen für die Beurteilung der Einbürgerung.
4. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin wird nach Bezahlung der kommunalen Einbürgerungsgebühr zum Einbürgerungsgespräch eingeladen.
5. Der Gemeinderat entscheidet über das Gemeindebürgerrecht.
6. Das Gesuch wird während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.
7. Sofern keine Einsprachen eingehen, wird das Gesuch dem **Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen** zur Weiterbearbeitung zugestellt.
8. Die kantonale Empfehlung wird anschliessend zusammen mit dem Einbürgerungsentscheid der Gemeinde dem **Staatssekretariat für Migration SEM** weitergeleitet.
9. Nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes wird das Einbürgerungsdossier der kantonalen Verwaltung zur Abstimmung im **Grossen Rat des Kantons Thurgau** weitergeleitet. Dieser entscheidet abschliessend über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Mit diesem Entscheid wird die Einbürgerung rechtskräftig.

Kosten

Wer	Kosten	Zusammensetzung der Kosten
Jugendliche Bewerber bis zum 18. Altersjahr	1'250.–	Gemeinde 800.–, Kanton 400.–, Bund 50.–
Erwachsene Bewerber, Einzelperson, Alleinstehende mit Kindern	2'400.–	Gemeinde 1'500.–, Kanton 800.–, Bund 100.–
Ehepaar (mit oder ohne Kinder)	3'750.–	Gemeinde 2'000.–, Kanton 1'600.–, Bund 150.–

Bei Rückzug oder Ablehnung des Gesuchs werden 30% der kommunalen Einbürgerungsgebühr einbehalten.